

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 06.03.1824 publ. 11.03.1824

8) Justiz=Canzley Bekanntmachung  
vom 2ten März 1824., publ. am  
11ten ejd.

Die Justiz=Canzley hat, im Einverständ-  
niß mit Herzoglicher Regierung, den bestehens-  
den Vorschriften angemessen gefunden, daß den  
Auctionsverwaltern auf ihr Ansuchen gericht-  
liche Zahlungsmandate wider die Käufer  
und Heuerleute, und weitere Hülfsvollstreckung  
auch während der Gerichtsferien zu ertheilen  
sind, wenn auch kein periculum in mora be-  
sonders angewiesen wird, indem dasselbe durch  
die Natur des Geschäfts= Betriebes des Auc-  
tionverwalters hinreichend begründet ist, und  
dieser selbst nicht, wie der §. 103. der Ver-  
gantung= Ordnung vorschreibt, durch die be-  
reitesten Zwangsmittel zur Erfüllung seiner  
Verbindlichkeit angehalten werden kann, wenn  
ihm nicht die im §. 101. jener Verordnung  
zugesicherte prompte Rechtshülfe auch in den  
Ferien gewähret würde.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch  
bekannt gemacht.

9) Regierungs=Bekanntmachung v.  
6ten März 1824., publ. am 11ten ej.

Da die Vasallen des hiesigen Herzoglichen  
Lehenhofs von der ihnen vermöge der Bekannt-  
machung vom 1<sup>ten</sup> October 1822. (Verord-  
nung Aufforderung an die Vasallen,  
um Allodifica-  
tion ihrer Le-



hen nachzustu- nungs-Sammlung von 1822. Erstes Heft  
chen, oder ihre S. 39.) verstatteten Befugniß: innerhalb  
Lehen zu mu- gewisser Fristen die Lehenverbindung abzuld-  
then. sen, zum großen Theil keinen Gebrauch ge-  
macht haben, und dieses dem Vernehmen nach  
hauptsächlich in Unbekanntschaft mit jener Ver-  
ordnung und sonstigen zufälligen Verhältnissen  
seinen Grund gehabt haben soll, inzwischen  
aber durch das am 2. Jul. 1823. erfolgte Ab-  
sterben des Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn, Herzogs Peter Frie-  
drich Wilhelm von Holstein Olden-  
burg Herzogliche Durchlaucht, in der  
Person des höchsten Lehensherrn ein Lehensfall  
eingetreten ist, welcher die Erneuerung der  
Lehenverbindungen mit sich bringt, so wird,  
sowohl in Beziehung auf jene verstattet gewes-  
sene Vergünstigung als auf diese Verpflich-  
tung, unter höchster Landesherrlicher Geneh-  
migung hierdurch ferner folgendes bekannt ge-  
macht.

I. Denjenigen Vasallen des hiesigen Herz-  
zoglichen Lehenhofs, welche ihre Lehen nach  
Maßgabe der Bekanntmachung vom  
3<sup>ten</sup> October 1822. allodificirt zu se-  
hen wünschen, wird zur Einbringung ihres  
desfälligen Gesuchs noch eine letzte Frist bis  
zum 1<sup>sten</sup> August dieses Jahres, und zur Be-  
wirkung der Allodification bis zum 1<sup>sten</sup>



July 1825., hierdurch gestattet, nach deren unbenußtem Ablauf, unter Aufhebung der etwa eingeleiteten Allodificationsverhandlungen, die Lehenverbindung als unveränderlich fortbestehend betrachtet werden soll. Dabey wird bemerkt:

- 1) daß diejenigen Vasallen, welche bereits Lehens = Allodifications = Gesuche eingereicht haben, dieselben zwar nicht zu erneuern verbunden sind, jedoch das Allodifications = Geschäft ebenfalls bis zum 1 sten July 1825. bey Vermeidung der gedachten Bestimmung, zur Endschaft zu befördern haben;
- 2) daß die im §. 6. der angeführten Bekanntmachung bewilligte Befreyung von dem Gebrauch des Stempel = Papiers und der Anrechnung von Sporteln rückwärtslich des Allodifications = Geschäfts, sich nur auf diejenigen Verhandlungen bezieht, welche innerhalb der bestimmten Fristen Statt haben werden;
- 3) daß die Vasallen jenes Geschäft bedeutend erleichtern und befördern können, wenn dieselben gleich anfangs a. ein genaues Verzeichniß der Lehenpertinenzien, verbunden mit einer durchschnittlichen Berechnung ihres Pachtwerths und Kaufs



werths in den letzten 30 Jahren, oder wenn selbige von dieser Zeit nicht wohl zu erfundigen seyn sollten, in den letzten 10 oder 5 Jahren, und b. eine documentirte Designation der seit der letzten Belehnung in der Person des Vasallen eingetretenen Lehensfälle einreichen, weil widerigenfalls, den Umständen nach, etweder deren Beybringung speciell wird verordnet oder eine auf Aufklärung jener Verhältnisse abzweckende Untersuchung wird eingeleitet werden müssen.

II. In Ansehung derjenigen Vasallen des Herzoglichen Lehenhofs, welche bis zum 1sten August d. J. um die Allodification ihrer Lehen nicht nachsuchen, oder wenn sie innerhalb jener Frist darum nachgesucht, dieselbe bis zum 1sten July 1825. nicht bewirken werden, wird die Lehenverbindung als unverändert fortbestehend angenommen werden. Es werden daher unter dieser Voraussetzung alle hiesige Vasallen zugleich hierdurch aufgefördert: wegen der seit der letzten empfangenen Belehnung, sowohl auf der Seite des höchsten Lehenherrn, durch das Absterben des durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein Oldenburg Herzogliche Durchlaucht, als  
auf